

**Verordnung der Gemeinde Loddin
über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen
(Parkgebührenverordnung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin auf ihrer Sitzung am 19. Juni 2018 nachfolgende Parkgebührenverordnung:

**§ 1
Gegenstand**

Die Gemeinde Loddin erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Parkgebühr. Die Gebührenpflicht an den dafür bestimmten Stellen wird durch Hinweisschilder gesondert ausgewiesen.

**§ 2
Gebührenschilder**

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Fahrzeuges, der den gebührenpflichtigen Parkraum mit dem Fahrzeug beansprucht.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Bei der Gebührenfestsetzung wird eine Staffelung vorgenommen, die den Wert des Parkraumes für den Benutzer widerspiegelt. Hierdurch wird die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren betragen je Stellplatz auf den Parkplätzen:

1. Strandstraße, Kölpinsee
von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - a) erste halbe Stunde gebührenfrei („Brötchentaste“)
 - b) jede weitere angefangene halbe Stunde 1,00 Euro
 - c) Tageskarte 6,00 Euro
von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Wohnmobile/Caravan für 1 Nacht möglich 10,00 Euro
2. Parkplatz Stubbenfelde
von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - a) erste halbe Stunde gebührenfrei („Brötchentaste“)
 - b) jede weitere angefangene halbe Stunde 1,00 Euro
 - c) Tageskarte 6,00 Euro.

§ 5
Gebührenentstehung und –fälligkeit

Die Parkgebühr entsteht mit Inanspruchnahme des Parkplatzes und wird sofort fällig. Sie ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu zahlen.

Die Kontrolle und Überwachung der Parkplätze erfolgt durch die Ordnungsbehörde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt derjenige, der den Bestimmungen dieser Parkgebührenverordnung zu widerhandelt. Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 13.02.2014 in der Fassung der 2. Änderung außer Kraft.

Loddin, den 20.06.2018

U. Hahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<https://www.amtusedom.de> am 20.06.2018

